

Einziehung eines Teilstückes der Straße "Matthias-Erzberger-Straße", sowie der "Reininghauser Straße", in Gummersbach, hier: Abschluss des Verfahrens**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach beschließt folgende

Einziehungsverfügung

1. Das Teilstück der Straße „Matthias-Erzberger-Straße“, sowie der „Reininghauser Straße“ in Gummersbach wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91. ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen. Die Bereiche der Einziehung sind in dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Mit der Einziehung des vorbezeichneten Straßenteilstückes entfällt gemäß § 7 Abs. 7 StrWG NRW der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW und widerrufliche Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 ff StrWG NRW.
3. Die Einziehung des vorgenannten Teilstückes der Straße „Matthias-Erzberger-Straße“, sowie der „Reininghauser Straße“ in Gummersbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan im Original, in dem das eingezogene Teilstück der Straßen „Matthias-Erzberger-Straße“, sowie der „Reininghauser Straße“ in Gummersbach gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 328 in der Zeit von montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

2. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten und Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Einziehung eines Teilstückes der Straße „Matthias-Erzberger-Straße“, sowie der „Reininghauser Straße“ in Gummersbach einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung des o. g. Teilstückes der Straßen „Matthias-Erzberger-Straße“ und der „Reininghauser Straße“ ist gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung am 25.05.2019 in den Verkündungsorganen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht worden. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Gummersbach in der Zeit vom 28.09.2023 bis 16.10.2023 (einschließlich) öffentlich ausgehängt.

Im Rahmen der 3-monatigen Einwendungsfrist (02.10.2023 bis einschl. 02.01.2024) sind ansonsten keine weiteren Einwendungen eingegangen.

Anlage/n:

Anlage 1 - Übersichtsplan
Anlage 2 - Lageplan